

# **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang**

in der Fassung  
vom 15. Dezember 2004

Diese Fassung der RPO-MA ist akkreditiert und genehmigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

# Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang

in der Fassung  
vom 15. Dezember 2004

Gemäß § 5 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 5 und § 39 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang (RPO-MA); der Senat der Universität Erfurt hat diese Fassung der RPO-MA am 21. Juli 2004 und 15. Dezember 2004 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 30. September 2005, Aktenzeichen 41-437/570/15-1 die Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Magister-Programm
- § 3 Regelstudienzeit, Studienphase
- § 4 Leistungspunktesystem, Modularisierung
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Magister-Studiengang
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen, Belegung der Lehrveranstaltungen, Mentor
- § 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungs- und Studienphasennote, Lehrveranstaltungsbescheinigung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen der Lehrveranstaltungs-, Studienphasen- und Magisterprüfung und der Magisterarbeit, Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, der Studienphase und des Magister-Studiengangs
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

### 2. Abschnitt: Studienphase

- § 20 Auflagen der Studienphase

### 3. Abschnitt: Magisterprüfung

- § 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
- § 23 Abschluss und Note der Magisterprüfung, Studienphasennote, Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Urkunde

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

#### Anlagen:

1. Urkunde
2. Zeugnis
3. Prüfungssystematik der RPO-MA

**1. Abschnitt:  
Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Die Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: RPO-MA) enthält allgemeine Regelungen für den Magister-Studiengang. Sie wird für die einzelnen Magister-Programme (§ 2 Absatz 1) und das Sprachstudium (§ 3 Absatz 2) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnung" genannt) ergänzt.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Magister-Studiengangs und der Magisterarbeit.
- (3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

**§ 2****Magister-Programm**

- (1) Jedes Magister-Programm erfordert eine Prüfungsordnung, in der die Inhalte des Programms festgelegt sind. Das Programm kann disziplinar oder interdisziplinär ausgerichtet sein.
- (2) Die Prüfungsordnung des Magister-Programms erhält die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm ..." ergänzt durch die Bezeichnung des Magister-Programms.

**§ 3****Regelstudienzeit, Studienphase**

- (1) Die Regelstudienzeit des Magister-Studiengangs beträgt vier Semester, davon entfallen auf die Studienphase drei und die Anfertigung der Magisterarbeit ein Semester. Der Studiengang schließt in der Regel mit dem Grad des Magister Artium ab (§ 24 Absatz 1). Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern die Prüfungsordnung dies nicht ausdrücklich ausschließt.
- (2) Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Gesamt-Regelstudienzeit des konsekutiv angelegten Baccalaureus- und Magister-Studiengangs werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4****Leistungspunktesystem, Modularisierung**

- (1) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) erwerben. Unter einem Leistungspunkt wird der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 900 Stunden im Semester entfallen auf einen Leistungspunkt ca. 30 Stunden Studien- und Prüfungsaufwand.
- (2) Für die Studienphase hat der Studierende 90 Leistungspunkte durch erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen. Die Magisterarbeit ist mit 30 LP gewichtet. Das Sprachstudium im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 kann zusätzlich bis zu 60 LP umfassen.
- (3) Die Prüfungsordnung ordnet
- a) jeder Pflichtveranstaltung und
  - b) jedem Wahlpflichtveranstaltungstyp

entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand eine feste Leistungspunktezahl mit dem Wert von entweder 3 oder 6 oder 9 LP zu.

(4) Die Magister-Programme sind in der Studienphase in Modulen zu absolvieren. Ein Modul besteht aus einer oder einem Verbund von Lehrveranstaltungen. Insbesondere die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls, seine Lern- und Prüfungsziele sowie die Leistungspunktezahl sind in der Modulbeschreibung als Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt.

## § 5

### **Teilzeitstudium**

(1) Spätestens bis zum Ende der Belegfrist, § 8 Absatz 1, eines Semesters (Ausschlussfrist) kann in der Abteilung Studium und Lehre ein Teilzeitstudium schriftlich beantragt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 und maximal 21 Leistungspunkten im Semester zu belegen. Sind mehr als 21 Leistungspunkte belegt, gilt die Zulassung zum Teilzeitstudium als zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) anzuzeigen.

(2) Die Anfertigung der Magisterarbeit ist im Rahmen des Teilzeitstudiums nicht möglich.

## § 6

### **Zweck der Prüfungen**

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Magister-Studiengangs. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie Anwendungen in dem gewählten Magister-Programm festgestellt.

## § 7

### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Magister-Studiengang**

(1) Zu einem Magister-Programm erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(3) Der Zugang kann versagt werden, wenn die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Absatz 2) nicht gegeben sind.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise zum Hochschulstudium nach Absatz 1 oder der programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind.

(5) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Magister-Programm ist schriftlich in der Abteilung Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

## § 8

### **Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen, Belegung der Lehrveranstaltungen, Mentor**

(1) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen setzt voraus, dass der Studierende nach einer Beratung durch seinen Mentor (Absatz 5) spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) die Lehrveranstaltungen, in denen er Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 9 Absatz 1) ablegen will, belegt. Die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen ohne Belegung ist unzulässig. Wird zu einer Lehrveranstaltung nur eine Lehrveranstaltungsprüfung angeboten, ist der Studierende mit der Belegung zu dieser zugelassen. Werden zu einer Lehrveranstaltung Prüfungsalternativen (§ 9 Absatz 1) angeboten, haben Studierender und Lehrender (Prüfer) vor Ablauf der vierten Vorlesungswoche die Zulassung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Studierender nur dann zu einer Lehrveranstaltungsprüfung zugelassen wird, wenn in der Lehrveranstaltung eine bestimmte Studienleistung (Prü-

fungsvorleistung) erbracht wurde (Anlage 3). Eine Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt, dass die Prüfungsvorleistung nachgewiesen wird.

(3) Wenn ein Studierender nachweislich mehr als 2 Sitzungen einer Lehrveranstaltung unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden, wenn er zu einer Lehrveranstaltungsprüfung zugelassen ist.

(4) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(5) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch. Jedem Studierenden wird aus dem Magister-Programm ein Mentor zugeordnet, der für die studienbegleitende individuelle Beratung in der Studienphase zuständig ist. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch. Das Belegprogramm des bevorstehenden Studienseesters muss mit dem Mentor beraten werden.

## § 9

### Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Magister-Studiengangs (Anlage 3) basiert auf studienbegleitenden Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abzulegen sind (Lehrveranstaltungsprüfungen), und der Magisterarbeit; die Studienphasenprüfung (§ 14 Absatz 3) setzt sich aus Lehrveranstaltungsprüfungen zusammen; die Magisterprüfung (§ 14 Absatz 5) setzt sich aus Lehrveranstaltungsprüfungen und der Magisterarbeit zusammen. In der Prüfungsordnung ist für jede Pflichtveranstaltung und jeden Wahlpflichtveranstaltungstyp abschließend festzulegen, mit welcher Lehrveranstaltungsprüfung der gemäß § 4 Absatz 3 festgelegte Studienaufwand nachgewiesen wird; eine Ausweisung von Prüfungsalternativen in der Prüfungsordnung ist zulässig. Soll der Studierende in der Lehrveranstaltung zwischen den Prüfungsalternativen wählen können, müssen diese bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben sein. Wenn in der Lehrveranstaltungsankündigung Prüfungsalternativen angeboten sind, besteht kein Recht des Studierenden auf Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltungsprüfung. Eine Lehrveranstaltungsprüfung kann aus einer, zwei oder drei zugelassenen Prüfungsleistungen, d.h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen; diese sind zueinander prozentual zu gewichten. Unbeschadet des § 8 Absatz 2 (Festlegung von Prüfungsvorleistungen) sind als Prüfungsleistungen nur zugelassen:

1. mündliche und praktische Prüfung,
2. Klausur,
3. schriftliche Arbeit (einschließlich Referat, das durch eine schriftliche Gliederung bzw. nachträgliche schriftliche Ausarbeitung des Referates vom Studierenden und durch einen Vermerk des Prüfers zu dokumentieren ist) und
4. Magisterarbeit (§§ 21 und 22).

(2) Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 11).

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 8 Absatz 2.

(5) Die Universität stellt sicher, dass Lehrveranstaltungsprüfungen und Prüfungsvorleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

**§ 10****Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass vom Prüfling vorgeschlagene eingegrenzte Themenbereiche (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung. Sie soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**§ 11****Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Soweit in der Prüfungsordnung Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen fachlichen Methoden seines Magister-Programms ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note dieser Prüfungsleistung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem „Multiple-Choice-Verfahren“ sind ausgeschlossen, wenn in der Prüfungsordnung keine Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung der Multiple-Choice Aufgaben getroffen sind.
- (4) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von der Universität mindestens ein Jahr über das Magisterstudium des Prüflings hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens zwei Jahre über den Zeitraum der Studienphase aufzubewahren.
- (6) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben.
- (7) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

**§ 12****Bewertung der Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungs- und Studienphasennote, Lehrveranstaltungsbescheinigung**

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 11 Absatz 2 Satz 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Lehrveranstaltung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Lehrveranstaltungsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist eine Lehrveranstaltungsnote zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Studienphasennote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Lehrveranstaltungen, die in die Notenberechnung eingehen (§ 23 Absatz 3).

(4) Datum der Lehrveranstaltungsprüfung, Note und Leistungspunkte der Lehrveranstaltung sind dem Studierenden vom Lehrenden schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

**§ 13****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und vom Prüfer von der Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Lehrveranstaltungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 14

### **Bestehen der Lehrveranstaltungs-, Studienphasen- und Magisterprüfung und der Magisterarbeit, Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, der Studienphase und des Magister-Studiengangs**

(1) Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltungsnote (§ 12 Absatz 2) mindestens ausreichend (4,00) ist. Mit dem Bestehen der Lehrveranstaltungsprüfung ist die Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen und der Nachweis seiner Leistungspunkte erbracht.

(2) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle für das Modul nachzuweisenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Die Studienphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienphasenprüfung bestanden ist. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die 90 LP nach § 4 Absatz 2 in anzurechnenden Lehrveranstaltungen entsprechend den Modulauflagen erfolgreich abgeschlossen sind und die Auflagen der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.

(4) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich somit wie folgt:

Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.

(5) Das Magister-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Magisterprüfung bestanden ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung im Sinne des § 4 Absatz 2 und die Magisterarbeit bestanden sind.

#### § 15

### **Wiederholung**

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen, die absolviert und nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die Lehrveranstaltungsnote (§ 12 Absatz 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere in der Prüfungsordnung zugelassene Lehrveranstaltungsprüfung (§ 9 Absatz 1) festlegen, wenn er dies angekündigt hat. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Lehrveranstaltungsnote.

(2) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist so anzubieten, dass die Note der Lehrveranstaltung spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### § 16

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Magister-Programmen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Magister-Programms an der Universität Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer

Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Prüfungsleistungen, die ohne Note bestanden sind, im Notensystem der Universität Erfurt mit der Note „ausreichend“ bewertet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 17

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Magister-Programmen und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Bei fakultätsübergreifenden Magister-Programmen ist in der Prüfungsordnung die Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses einer Fakultät festzulegen. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professoren und der Studierenden werden je zwei Vertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Absatz 2 Satz 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Abschlussnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Magister-Studiengangs, der Magister-Programme und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 18****Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Fakultätsrat bestellt mit dem Beschluss zu einer für das Semester anzubietenden Lehrveranstaltung den Lehrenden zum Prüfer. Im übrigen obliegt die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Magister-Programm, auf die sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit dem Dozenten der Lehrveranstaltungen.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 19****Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über den Zugang zu einem Magister-Programm (§ 7),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das erfolgreiche Abschließen der Studienphase sowie das Bestehen der Studienphasenprüfung und der Magisterarbeit (§ 14),
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18) und
6. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnung.

**2. Abschnitt:  
Studienphase****§ 20****Auflagen der Studienphase**

Die Prüfungsordnung legt über § 4 Absatz 3 hinaus weitere Voraussetzungen und Auflagen für die Lehrveranstaltungen der Studienphase fest. Sie kann insbesondere die Abfolge der Lehrveranstaltungen festlegen.

**3. Abschnitt:  
Magisterprüfung****§ 21****Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, mit der der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Magister-Programm selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Magister-Programm stehen. Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen, die in dem Magister-Programm eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sind berechtigt, die Magisterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Magisterarbeit und die Gutachter bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist vom Prüfling so zu beantragen, dass die Abgabe der Magisterarbeit spätestens 1 Monat vor dem Ende des 4. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 70 Seiten / ca. 35.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings unter Bezugnahme auf Gründe, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann, nach Zustimmung des Betreuers, die Anfertigung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Magisterarbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## § 22

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung über das Dekanat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Magisterarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Magisterarbeit gemäß § 14 Absatz 4 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23

### **Abschluss und Note der Magisterprüfung, Studienphasennote, Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 4. Semesters des Magister-Studiengangs wird festgestellt, ob die Magisterprüfung bestanden ist (§ 14 Absatz 5). Kann das Bestehen der Magisterprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 5 zum Ende des 4. Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Magisterprüfung, unbeschadet des Absatzes 2, bei einem Sprachstudium spätestens zum Abschluss des 6. Semester und bei einem Teilzeitstudium, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 7. Semester festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Magisterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende in einem weiteren Semester zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen oder die Magisterarbeit wiederholen. Ist die Magisterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die Studienphase errechnet sich die Note aus den Noten der anzurechnenden Lehrveranstaltungen der Studienphase. Hat der Studierende für die Studienphase mehr Lehrveranstaltungen nachgewiesen als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen der Module mit den besten Lehrveranstaltungsnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 12 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Magisterprüfung wird analog zu § 12 Absatz 2 aus den anzurechnenden gewichteten Lehrveranstaltungsnoten der Studienphase und der Note der Magisterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis (Anlage 2). Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Magisterprüfung, die Noten der Magisterarbeit und deren Titel, die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase, der Magisterarbeit und der Magisterprüfung, die nach dem in § 12 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 24

#### Hochschulgrad und Urkunde

(1) Soweit in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, wird aufgrund der bestandenen Magisterprüfung der Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt, ebenso werden Urkunde und Zeugnis (ohne Anlagen) in englischer Sprache beglaubigt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.

(4) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

#### 4. Abschnitt:

#### Schlussbestimmungen

#### § 25

#### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Lehrveranstaltungsprüfung für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Lehrveranstaltungsprüfungen und die Magisterarbeit für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Magisterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 27

**In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

# Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Magist[er | ra] Artium (M.A.)

Gesamtnote

[Note]

Thema der Magisterarbeit

*[Titel der Arbeit]*

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

# Universität Erfurt

## Magister-Studiengang

Zeugnis  
für

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [ . . . ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ ]

Noten und Prüfungsleistungen des Magister-Programms

[Programmbezeichnung]

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP):

**Abschlussnote der Magisterprüfung: [Note]**

*berechnet aus den Noten von [Anzahl] Studieneinheiten (Modulen) der Studienphase und der Magisterarbeit.*

**Studienphase**

Note: [ ] – Prüfungsumfang: 90 LP – [Anzahl] Module, s. *Anlage*

**Magisterarbeit:**

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [ ] – Prüfungsumfang: 30 LP

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## Prüfungssystematik der RPO-MA

Die „Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang“ (RPO-MA) enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Magister-Studiengang wird mit der **Magisterprüfung** abgeschlossen. Die Magisterprüfung besteht aus studienbegleitenden **Lehrveranstaltungsprüfungen** der Studienphase zuzüglich der **MA-Arbeit**. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphaseprüfung und die Magisterarbeit bestanden sind. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die für die Studienphase anzurechnenden Lehrveranstaltungen der vorgeschriebenen Module durch bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle Auflagen der RPO-MA und der Prüfungsordnung in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.

Die **Lehrveranstaltungsprüfung** (§ 9 Abs. 1) besteht aus einer, zwei oder drei Prüfungsleistungen (s. u.) in einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung. Eine Lehrveranstaltungsprüfung muss bestanden werden, wenn sie zum Nachweis von Leistungspunkten oder Studienauflagen dienen soll (§ 14 Abs. 1, 2 und 3). Bei Nichtbestehen ist grundsätzlich die Lehrveranstaltungsprüfung zu wiederholen. Für jede Lehrveranstaltungsprüfung gibt es eine Lehrveranstaltungsnote (§ 12 Abs. 2). Die Lehrveranstaltungsnote wird, soweit sie, gewichtet nach den der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkten, in die Berechnung der Studienphasennote eingeht, in den Anlagen zum Zeugnis ausgewiesen. Die Studienphasennote selbst wird in das Zeugnis aufgenommen. Die Noten der Studienphase und der Magisterarbeit dienen, gewichtet nach Leistungspunkten, der Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. 1). Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungsprüfung identisch. Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus zwei oder drei Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der prozentualen Festlegung in der Prüfungsordnung zu einer Note (= Lehrveranstaltungsnote) zusammengefasst (§ 12 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine „mangelhafte“ (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb der Lehrveranstaltungsprüfung sich auf dieselbe Lehrveranstaltung beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. schriftliche Prüfungsleistung) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt.

**Studienleistungen** werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Die RPO-MA und die Prüfungsordnung regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Lehrveranstaltungsprüfung, d.h. die Lehrveranstaltungsprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Lehrveranstaltungsnote.